



Amtsblatt

für den Landkreis Nienburg/Weser

Nienburg, 30.11.2021

Jahrgang 2021, Ausgabe Nr. 4

A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.10.2021	34
Bekanntmachung: Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger:innen bestellt vom 30.11.2021	35
Bekanntmachung der Satzung für die „Volkshochschule Nienburg“ Träger Landkreis Nienburg/Weser vom 15.10.2021	36
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Warnstufe 2 vom 30.11.2021	39

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden

C. Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Herausgeber: Landkreis Nienburg/Weser - Der Landrat - Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
Telefon: 05021 967-169, E-Mail: internet@kreis-ni.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Nienburg/Weser,
bereitgestellt unter www.landkreis-nienburg.de/amsblatt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser

1. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in der Sitzung am 15.10.2021 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	249.763.400	10.963.300	10.063.500	250.663.200
ordentliche Aufwendungen	254.446.600	11.445.500	7.755.100	258.137.000
außerordentliche Erträge	0	2.379.300	0	2.379.300
außerordentliche Aufwendungen	0	3.033.700	0	3.033.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	244.663.400	12.323.600	10.063.500	246.923.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	239.728.000	13.228.900	5.383.200	247.573.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	18.986.200	3.012.400	63.600	21.935.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.933.300	2.994.700	920.400	27.007.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.197.100	0	4.124.500	5.072.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.310.400	0	0	7.310.400
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	272.846.700	15.336.000	14.251.600	273.931.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	271.971.700	16.223.600	6.303.600	281.891.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.947.100 Euro um 874.500 Euro vermindert und damit auf 5.072.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt geändert:

Basis	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
Steuerkraftzahlen	0	3,0	52,0	49,0
90 v. H. der Schlüsselzuweisungen	0	3,0	46,0	43,0

§ 6

Die Höhe des Betrages für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG wird nicht geändert.

Landkreis Nienburg/Weser, den 15.10.2021

Kohlmeier
(Landrat)

Bekanntmachung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 22.11.2021, Az. 32.96 - 10302-256 (2021) die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Nienburg/Weser für das Jahr 2021 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2021 liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Tagen – vom Tage der Veröffentlichung gerechnet – beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, Zimmer 179 in Nienburg öffentlich aus.

Nienburg, den 29.11.2021

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
In Vertretung
Rötschke

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger:innen bestellt

Der Landkreis Nienburg/Weser bestellt mit Wirkung zum 01.01.2022 folgende **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger:innen** für die Kehrbezirke:

601 – Jörg Haberland

604 – Jens Brennert

605 – Hans-Henning Graue

606 – Thomas Henschel

607 – Horst-Günter Heusmann

608 – Robert Bode

611 – Kai Lepakowski

612 – Christian Bode

613 – Frank Papmeier

614 – Sarah Leah Mehl

615 – Ingo Steimke

616 – Detlef Kriesel

Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist. Die Bestellungen sind gem. § 10 Abs. 1 SchfHWG auf sieben Jahre und damit bis zum 31.12.2028 befristet.

Nienburg, den 30.11.2021

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Im Auftrag
Sauer

Satzung für die „Volkshochschule Nienburg“ Träger Landkreis Nienburg/Weser vom 15.10.2021

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430) erlässt der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser folgende Satzung:

§ 1 Name

Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Nienburg – Träger Landkreis Nienburg/Weser“, im Folgenden kurz „Volkshochschule Nienburg“ genannt und hat ihren Sitz in Nienburg/Weser.

§ 2 Rechtsstatus

Die „Volkshochschule Nienburg“ ist eine unselbständige Anstalt des Landkreises Nienburg/Weser. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Volkshochschule dienen lediglich zur Deckung der Selbstkosten.

§ 3 Aufgaben

Die „Volkshochschule Nienburg“ dient der Erwachsenenbildung und bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren. Sie soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zu geistiger Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme helfen. Die Volkshochschule weist die Qualität ihrer Arbeit durch eine regelmäßige Qualitätszertifizierung nach.

§ 4 Organe

Die „Volkshochschule Nienburg“ hat einen Beirat und eine hauptberufliche Leitung.

§ 5 Beirat

- (1)** Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes mit und beschließt ihn. Die Leitung entwickelt daraus ein Programm, über welches der Beirat regelmäßig informiert wird. Bei der Neueinstellung von Leiterin oder Leiter und hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden nehmen der/die Vorsitzende des Beirats und die Stellvertretung an den Auswahlgesprächen teil und geben dem Träger der Volkshochschule gegenüber einen Vorschlag des Beirats ab.
- (2)** Der Beirat wird vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode berufen und besteht aus
 - a) 11 stimmberechtigten Mitgliedern:
 - der Landrätin/ dem Landrat und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Stadt Nienburg, die sich vertreten lassen können,
 - 5 Mitgliedern und 5 Vertretungen im Verhinderungsfall, die vom Landkreis bestimmt werden
 - 4 Mitgliedern und 4 Vertretungen im Verhinderungsfall, die von der Stadt Nienburg/Weser bestimmt werden
 - b) Die Leitung der Volkshochschule gehört dem Beirat ohne Stimmrecht an. Sie muss auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.
 - c) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat an:
 - ein Mitglied und eine Vertretung im Verhinderungsfall aus dem Kreis der Arbeitsstellenleitungen,
 - ein Mitglied und zwei Vertretungen im Verhinderungsfall aus dem Kreis der freiberuflichen Dozent:innen,
 - ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung und eine Vertretung im Verhinderungsfall.
 - d) Das Mitglied und die Vertretung im Verhinderungsfall aus dem Kreis der Arbeitsstellenleitungen werden auf einer Sitzung der Arbeitsstellenleitungen alle zweieinhalb Jahre gewählt. Zu dieser Sitzung sind alle Arbeitsstellenleitungen einzuladen. Die Wahl erfolgt dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Arbeitsstellenleitungen.
 - e) Das Mitglied und die beiden Vertretungen im Verhinderungsfall aus dem Kreis der freiberuflichen Dozent:innen werden im Rahmen einer Dozentenversammlung alle zweieinhalb Jahre gewählt.
- (3)** Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne von § 71 NKomVG
- (4)** Für Abstimmung und Beschlüsse des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (5)** Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates werden Sitzungsgelder und Fahrtkosten nach den Bestimmungen für Kreistagsabgeordnete gezahlt.
- (6)** Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und stellt im Benehmen mit der Leitung der Volkshochschule die Tagesordnung auf.
- (7)** Der Beirat beschließt das Leitbild der Volkshochschule

§ 6 Leitung der Volkshochschule

- (1)** Die Leitung der Volkshochschule wird vom Kreistag berufen; sie bzw. er ist der Landrätin/dem Landrat unmittelbar unterstellt.

- (2) Die Leitung leitet die Volkshochschule pädagogisch, organisatorisch und verwaltungstechnisch.
- (3) Die Leitung stellt mit den Leitungen der einzelnen Arbeitsstellen deren Arbeitspläne auf und legt den Gesamtplan dem Beirat zum Beschluss vor. Sie verpflichtet die Dozent:innen, ausgenommen hauptamtliche Mitarbeitende, und beruft die örtlichen Arbeitsstellenleitungen.

§ 7 Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede/ jeder teilnehmen, die/ der sich ordnungsgemäß angemeldet hat. Auf Wunsch können Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden.
- (2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmenden verbindlich.
- (3) Personen, die Veranstaltungen der Volkshochschule wiederholt gröblich stören oder die Hausordnung nicht beachten, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

§ 8 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Das Nähere regelt eine Gebührenordnung.

§ 9 Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Dozent:innen und Referent:innen sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie unbeschadet eigener Stellungnahmen zur Objektivität und Toleranz verpflichtet. Sie sollen die Teilnehmenden nicht zu einer bestimmten Überzeugung drängen, sondern zu selbständigem Denken anregen.
- (2) Die Dozent:innen werden jeweils für einen Lehrabschnitt als freie Mitarbeitende verpflichtet. Sie erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der Volkshochschule.
- (3) Die Leitung der Volkshochschule lädt alle zweieinhalb Jahre die freiberuflichen Dozent:innen, die in diesem Semester einen Lehrauftrag gemäß aktuellem VHS-Programm haben, zu einer Versammlung ein. Auf dieser Versammlung sollen die aktuelle und künftige Arbeit der VHS erörtert, Fragestellungen zur Tätigkeit der Dozent:innen behandelt, sowie die Wahl des Beiratsmitglieds und der beiden Vertretungen im Verhinderungsfall durchgeführt werden. Die Wahl erfolgt unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. September 1976 außer Kraft.

Nienburg, den 15.10.2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Kohlmeier

Allgemeinverfügung des Landkreises Nienburg/Weser vom 30.11.2021 zur Feststellung der Warnstufe 2

Der Landkreis Nienburg/Weser erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser gemäß § 28 Abs. 1 und 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i. V. m. § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Hiermit wird festgestellt, dass ab dem 02.12.2021 im Landkreis Nienburg/Weser die Warnstufe 2 gilt.**

Damit gelten ab dem 02.12.2021 für das gesamte Gebiet des Landkreises diejenigen Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, nach denen der Zutritt zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und zusätzlich getestete Personen beschränkt ist.

- 2. Die Allgemeinverfügung vom 22.09.2021 zur Überschreitung der Inzidenz von 50 tritt hiermit außer Kraft.**

Das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser besteht aus der Stadt Nienburg, Stadt Rehburg-Loccum, den Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Mittelweser, Steimbke, Uchte, Weser-Aue und dem Flecken Steyerberg.

Diese Allgemeinverfügung tritt Donnerstag, den 02.12.2021 in Kraft und gilt zunächst bis auf Weiteres. Sie ist gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Erreichen in einem Landkreis gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) der Leitindikator „Hospitalisierung“ einen Wert von mehr als 6 und der Indikator „Neuinfizierte“ einen Wert von mehr als 100, so hat die zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 2, S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festzustellen, dass die Schutzmaßnahmen für die Warnstufe 2 gemäß §§ 4 bis 6 und §§ 8 bis 12 anzuwenden sind.

Damit wird der Zutritt zu Veranstaltungen und bestimmten Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und zusätzlich getestete Personen beschränkt.

An den Werktagen

- Donnerstag, 25.11. (6,6)
- Freitag, 26.11. (6,7)
- Samstag, 27.11. (6,9)
- Montag, 29.11.(7,4) und
- Dienstag, 30.11. (7,6)

hat der Leitindikator „Hospitalisierung“ jeweils mehr als 6 betragen
(Quelle: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, zuletzt abgerufen am 30.11.2021).

An den Werktagen

- Donnerstag, 25.11. (106,0)
- Freitag, 26.11. (109,3)
- Samstag, 27.11. (125,0)
- Montag, 29.11. (125,0) und
- Dienstag, 30.11. (124,1)

hat der Indikator „Neuinfizierte“ jeweils mehr als 100 betragen (Quelle: www.rki.de/inzidenzen, zuletzt abgerufen am 30.11.2021).

Es hat mithin seit dem 25.11. einen von geringen Schwankungen abgesehen stetigen Anstieg der Zahl der Neuinfizierten gegeben. Es ist ebenfalls ein stetiger Anstieg des Wertes für den Leitindikator „Hospitalisierung“ festzustellen.

Dieses Infektionsgeschehen ist nicht auf einen bestimmten räumlichen oder institutionellen Bereich eingrenzbar. Das Infektionsgeschehen findet in allen Gemeinden gleichermaßen statt. Betroffen sind nahezu alle Altersstufen und Lebensbereiche wie Familie, Schule, Beruf oder der Bereich Kinderbetreuung. Ein Absehen von der Feststellung der Warnstufe 2 im Ermessenswege gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung kam daher nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Nienburg, den 30.11.2021

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
In Vertretung

Hoffmann
(Erster Kreisrat)